## Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich 2 Finanzen Berthold Rein, Telefon: 1220 Gesch. Z.: 20/AHT gGmbH Vorlage 293/08 Datum 14.07.2008

## **Beschlussvorlage**

zur Behandlung im: Gemeinderat

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss** 

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrags der Altenhilfe Tübingen gGmbH

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Übersicht Änderung des Gesellschaftsvertrags der AHT gGmbH,

2 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der AHT gGmbH

## Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Altenhilfe Tübingen gGmbH (AHT) folgende Beschlüsse herbeizuführen:

- 1. Der Gesellschaftsvertrag der AHT wird wie in Anlage 1 vorgelegt geändert.
- 2. Der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in der geänderten Fassung wird gem. § 10 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrags zugestimmt (Anlage 2).
- 3. Herr Dr. Liebe-Hartkort vom Stadtsseniorenrat wird als beratendes Mitglied in den Aufsichtsrat der AHT berufen.

| Finanzielle Auswirkungen   |   | Jahr: | Folgej.: |
|----------------------------|---|-------|----------|
| Investitionskosten:        | € | €     | €        |
| bei HHStelle veranschlagt: |   |       |          |
| Aufwand / Ertrag jährlich  | € | ab:   |          |

**Ziel:** Berufung eines beratenden Mitglieds in den Aufsichtrat und Anpassung des bestehenden Gesellschaftsvertrags an die geänderten Kommunal- und Abgabenrechtlichen Vorschriften.

#### Begründung:

#### Anlass / Problemstellung

An den Aufsichtsratssitzungen der AHT gGmbH nehmen oftmals sachverständige Personen als Vertreter von Organisationen für Ältere teil. Diese können ihr Wissen und ihre Erfahrung nicht unmittelbar in den Aufsichtsrat einbringen, sondern müssen durch Einzelbeschluss des Aufsichtsrats beigezogen werden. Diese Situation ist nicht zufriedenstellend und soll durch die Möglichkeit der Berufung weiterer beratender Mitglieder in den Aufsichtsrat geändert werden.

Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden, weitere beratende Mitglieder in den Aufsichtsrat zu berufen. Hierfür ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig. Bei dieser Gelegenheit wird der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der geschlechterneutralen Sprache überarbeitet und an die geänderten Bestimmungen der Abgaben- und Gemeindeordnung angepasst.

#### Sachstand

## Zu Beschlussantrag 1

## a) Ergänzung zum Gegenstand des Unternehmens

Mit der Übernahme der Betriebsträgerschaft für eine Hausgemeinschaft und eines Betreuungsvertrages für betreutes Wohnen in Pfrondorf hat die AHT ein neues Geschäftsfeld erschlossen. Es ist nicht eindeutig, ob die bisherige Formulierung in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags dieses neue Geschäftsfeld abdeckt. Daher soll in § 2 Abs. 1 der Gegenstand des Unternehmens entsprechend erweitert werden.

## b) Anpassung an geänderte Abgabenordnung / Gemeinnützigkeit

Nach dem Grundsatz der Vermögensbindung gem. § 55 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 61 Abs. 1 der Abgabenordnung muss der steuerbegünstigte Verwendungszweck des Vermögens im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke in der Satzung genau geregelt werden. In Abstimmung mit dem Finanzamt wird § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags wie in Anlage 1 dargestellt

## c) Berufung weiterer beratender Mitglieder in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll die Erfahrung und das Wissen fachkundiger Bürger nutzen können, und diese wiederum sollen sich aktiv in den Aufsichtsrat einbringen können. Durch die Berufung zum beratenden Aufsichtsratsmitglied können solche Bürger aktiv am Entscheidungsfindungsprozess im Aufsichtsrat teilnehmen. Daher wird in § 9 Abs. 2 der Buchstabe e neu eingefügt.

## d) Anpassung an geänderte Gemeindeordnung / Zuständigkeit Gesellschafterversammlung

Nach § 103a Nr. 3 GemO muss die Gesellschafterversammlung zwingend für die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Gesellschaftszwecks zuständig sein. Bisher fiel die Übernahme neuer Aufgaben in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats Daher muss § 11 Abs. 3 Buchstabe a mit dem Zusatz "soweit dies nicht in § 14 Buchstabe I der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist " ergänzt werden. Bei § 14 wird der Buchstabe I mit folgender Formulierung neu eingefügt: "Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes."

#### e) Geschlechterneutrale Formulierung

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat mit der Vorlage 506a/2007 beschlossen, dass die städtischen Vorschriften und Regelwerke bei nächster Gelegenheit hinsichtlich einer geschlechterneutralen Sprache überarbeitet werden. Der Gesellschaftsvertrag der Altenhilfe Tübingen gGmbH entspricht in dieser Hinsicht nicht den vorgegeben Standards und muss entsprechend dem "Leitfaden Geschlechtergerechtes Formulieren" angepasst werden

# Zu Beschlussantrag 2

Der Aufsichtsrat der AHT hat gem. § 10 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrags eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen. Diese Geschäftsordnung bedarf It. Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Nach Änderung des Gesellschaftsvertrages (siehe Beschlussantrag 1) muss auch die Geschäftsordnung in einzelnen Passagen geändert werden Die geänderte Version der Geschäftsordnung ist als Anlage 2 beigefügt.

## Zu Beschlussantrag 3

Für den Stadtseniorenrat nahm ein Mitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats der AHT teil. Dieses Mitglied musste sich in der Vergangenheit auf die Zuhörerrolle beschränken und konnte nur Fragen aus dem Gremium beantworten. Wenn nach der Änderung des Gesellschaftsvertrags die Berufung weiterer beratender Mitglieder in den Aufsichtsrat der AHT möglich ist, wird Herr Dr. Liebe-Harkort für den Stadtseniorenrat als beratendes Mitglied in den Aufsichtsrat der AHT berufen.

## 3. Lösungsvarianten

#### Zu Beschlussantrag 1

## a) Gegenstand des Unternehmens

Auf die Ergänzung bei der Bestimmung des Unternehmensgegenstandes wird verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass die bisherige Regelung im Gesellschaftsertrag ausreichend ist und auch die Übernahme von Betriebsträgerschaften umfasst.

b) Anpassung an geänderte Abgabenordnung / Gemeinnützigkeit

Keine. Das Finanzamt hat die Altenhilfe Tübingen dazu aufgefordert bei nächstmöglicher Gelegenheit die Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die geänderten Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit zu ändern.

c) Berufung weiterer beratender Mitglieder in den Aufsichtsrat

Die Regelung zur Berufung weiterer beratender Mitglieder in den Aufsichtsrat der AHT wird nicht in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen. Der Aufsichtsrat kann dann nach der bestehenden Geschäftsordnung zu einzelnen Punkten per Beschluss fachkundige Bürger zu seiner Beratung beiziehen.

d) Anpassung an geänderte Gemeindeordnung / Zuständigkeit Gesellschafterversammlung

Keine. Die Anpassung ist gesetzlich vorgeschrieben (Art. 8 § 1 des Gesetzes zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften)

## e) Geschlechterneutrale Formulierung

Der Gesellschaftsvertrag wird nicht hinsichtlich der geschlechtergerechten Sprache überarbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass der Beschluss nach Vorlage 506a/2007 nicht für die Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungsunternehmen gilt.

#### Zu Beschlussantrag 2

Keine, die Geschäftsordnung sollte keine dem Gesellschaftsvertrag widersprechenden Regelungen enthalten.

Zu Beschlussantrag 3

Die Berufung von Herrn Dr. Liebe-Harkort wird abgelehnt.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor wie im Beschlussantrag formuliert abzustimmen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine

6. Anlagen

Anlage 1 Tabelle Übersicht zu dem Änderungen Gesellschaftsvertrag AHT gGmbH

Anlage 2 geänderte Fassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Anlage 1

| Änderung Gesellschaftsvertrag der AHT gGmbH |   |  |   |  |
|---|---|--|---|--|
| Gesells                                     | schaftsvertrag  | bisherige Version  | Änderungsversion  |  |
| § 2 Abs. 1                                  | Gegenstand des Unternehmens                                       | Gegenstand des Unternehmens ist<br>der Bau und der Betrieb örtlicher<br>Einrichtungen im Bereich der Al-<br>ten- und Krankenpflege in Tübin-<br>gen  | Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und der Betrieb örtlicher Einrichtungen <b>sowie die Übernahme von Betriebsträgerschaften</b> im Bereich der Alten- und Krankenpflege in Tübingen   |  |
| § 3 Abs. 4                                  | Gemeinnützigkeit  | Bei Liquidation der gGmbH, oder<br>bei Wegfall ihres bisherigen ge-<br>meinnützigen Zweckes ist das<br>Vermögen der gGmbH nur zu<br>steuerbegünstigten Zwecken zu<br>verwenden. Beschlüsse über die<br>künftige Verwendung des Vermö-<br>gens dürfen erst nach Einwilligung<br>des Finanzamtes ausgeführt wer-<br>den. | Bei Liquidation der gGmbH, oder bei Wegfall ihres bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen, soweit es die eingebrachten Kapitalanteile der Gesellschafter/Gesellschafterinnen übersteigt der Universitätsstadt Tübingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. |  |
| § 9 Abs. 2 Buchstabe e                      | Bildung, Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrats |  | neu: Die Berufung weiterer beratender Mitglieder in den Aufsichtsrat ist möglich  |  |
| § 11 Abs. 3 Buchstabe a                     | Aufgaben des Aufsichtsrats  | Übernahme neuer Aufgaben   | Übernahme neuer Aufgaben soweit dies nicht in § 14 Buchstabe I der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.   |  |
| § 14 Buchstabe l                            | Aufgaben der Gesellschafterversammlung                            |  | Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.   |  |
| §19 Abs. 2                                  | Schlussbestimmungen   | Bekanntmachungen der Gesell-<br>schaft erfolgen im Bundesanzeiger  | Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im <b>elektroni-</b><br><b>schen</b> Bundesanzeiger  |  |
| ganzer Vertrag                              |   |  | Anpassung an geschlechtergerechte Sparache  |  |